

23. Friesischunterricht an den öffentlichen Schulen sowie an den privaten Schulen der dänischen Minderheit

Die Ausgaben für den Friesischunterricht betragen im Schuljahr 2003/04 rd. 338 T€ Das Land setzte die Mittel (Lehrerstunden) überwiegend nur in der Grundschule ein. Da sprachfördernde Maßnahmen langfristig angelegt sein müssen, ist der bisherige Mitteleinsatz für den Spracherhalt untauglich.

Der LRH empfiehlt, den Friesischunterricht zukünftig in den Sprachinseln (auf Föhr, Amrum, Sylt sowie auf dem Festland im Raum Risum-Lindholm) schwerpunktmäßig an einzelnen Angebotsschulen durchzuführen, um eine durchgängige Teilnahme am Sprachunterricht in der Grundschule und in den weiterführenden Schulen zu ermöglichen.

Amtliche statistische Daten über die Volksgruppen- und Sprachgruppenzugehörigkeit der Bevölkerung sind nicht vorhanden. Daher sollte eine aktuelle Untersuchung über die Zahl der friesisch Sprechenden durchgeführt werden, um den örtlichen Bedarf für eine Förderung belegen zu können.

23.1 Allgemeines

Die Friesische Sprache ist in 2 Hauptdialekte geteilt. Zum einen das Festlandfriesisch, das wiederum in unterschiedliche Dialekte unterteilt ist, zum anderen das Inselfriesisch, das sich in 3 Dialekte gliedert. Die sprachliche Zersplitterung erschwert den Fortbestand der friesischen Sprache. Als Familien- und Alltagssprache hat sich Friesisch im Wesentlichen nur noch auf den Inseln und im Raum Risum-Lindholm erhalten. Friesisch soll in Schleswig-Holstein (Kreis Nordfriesland, Helgoland) noch von 8.000 bis 10.000 Menschen gesprochen werden.¹ Im Übrigen sprechen die Schülerinnen und Schüler fast ausschließlich Hochdeutsch als Muttersprache.

Im Jahre 1992 verabschiedete das Ministerkomitee des Europarats eine Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen.² Die Sprachcharta schützt die Sprachen, die traditionell in einem bestimmten Gebiet von Staatsangehörigen gesprochen werden, deren Anzahl kleiner ist als die Bevölkerung insgesamt.

¹ Amtliche statistische Daten über die Volksgruppen- und Sprachgruppenzugehörigkeit der Bevölkerung sind nicht vorhanden.

² Gesetz vom 09.07.1998 zu der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats vom 05.11.1992, BGBl. II, S. 1314.

Hinsichtlich der Minderheitensprachen Dänisch und Friesisch hat das Land die Verpflichtung übernommen, Maßnahmen (Unterricht in der Minderheitensprache, Sprachunterricht u. a.) denjenigen Schülerinnen und Schülern anzubieten, „*deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird*“¹.

Nach Art. 5 Abs. 2 LV² steht die kulturelle Eigenständigkeit nationaler Minderheiten und Volksgruppen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände. Darüber hinaus wird klargestellt, dass die dänische Minderheit und die friesische Volksgruppe einen Anspruch auf Schutz und Förderung genießen.

23.2 **Entwicklung der Schülerzahlen**

Im Vergleich zum Schuljahr 1987/88 ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die an den öffentlichen Schulen und an den privaten Schulen der dänischen Minderheit am Friesischunterricht teilnahmen, von 740 auf 1.380 im Schuljahr 2003/04 gestiegen (+ 86,5 %). Ihren bisherigen Höchststand hat sie mit 1.473 Schülerinnen und Schülern im Schuljahr 2002/03 erreicht.

Seit dem Schuljahr 1992/93 verringerte sich trotz der steigenden Schülerzahlen die Zahl der Schulen, an denen Friesischunterricht erteilt wurde, von 33 auf 25 Schulen. Ursächlich dafür sind der Mangel an ausgebildeten Lehrkräften mit dem Fach Friesisch und die fehlende Nachfrage im Einzelfall.

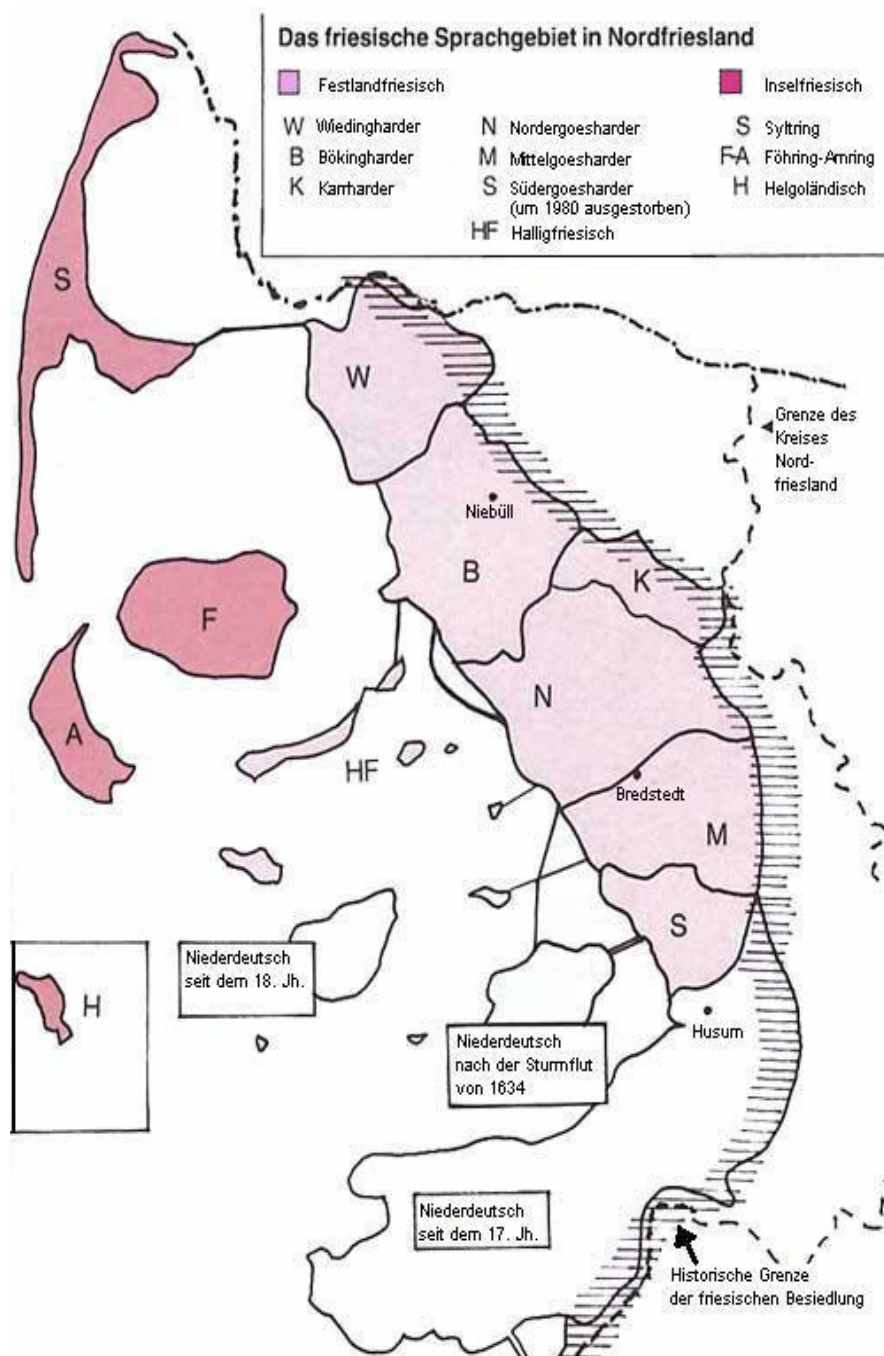
23.3 **Friesischunterricht im Schuljahr 2003/04**

Die Schülerinnen und Schüler erhalten i. d. R. wöchentlich 1 bis 2 Stunden Friesischunterricht. Da nur bei einem sehr geringen Teil der Schülerinnen und Schüler Friesischkenntnisse von zu Hause aus vorhanden sind, wird aus pädagogischen Gründen kein Unterricht in der Minderheitensprache oder bilingualer Unterricht erteilt. Friesisch wird lediglich als Fach (Fremdsprache) unterrichtet. Eine Ausnahme bilden 2 private Schulen der dänischen Minderheit, an denen Friesisch neben Dänisch und Deutsch als Unterrichtssprache verwendet wird.

¹ Bericht der Landesregierung über die Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen in Schleswig-Holstein - Sprachenchartabericht 2003, Landtagsdrucksache 15/2880 vom 09.09.2003, S. 28 und S. 34.

² Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Landesverfassung - LV) i. d. F. vom 13.06.1990, GVOBl. Schl.-H. S. 391, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.02.2004, GVOBl. Schl.-H. S. 54.

Das Friesische Sprachgebiet in Nordfriesland¹



¹ Quelle: Nordfriisk Institut Bredstedt, www.nordfriiskinstituut.de/karte.html.

An einem Drittel der **Grundschulen** im friesischen Sprachraum wurde im Schuljahr 2003/04 in allen Klassenstufen Friesischunterricht erteilt, an einem weiteren Drittel der Schulen wurde der Unterricht lediglich für die Dauer von 2 Jahren (überwiegend in den Klassenstufen 3 und 4) erteilt. An einem Drittel der Schulen wurde kein Friesischunterricht angeboten.

An den **weiterführenden allgemein bildenden Schulen** wurde nur vereinzelt Friesischunterricht erteilt. Die Schulen begründeten dies damit, dass sich nicht genügend Schülerinnen und Schüler dafür interessieren. So wurde im Schuljahr 2003/04 lediglich an 2 von 10 öffentlichen Hauptschulen/Hauptschulteilen Friesischunterricht erteilt. An den 6 öffentlichen Realschulen/Realschulteilen und den Realschulklassen der privaten Schule der dänischen Minderheit in Westerland wurde kein Friesischunterricht erteilt. Von den 3 öffentlichen Gymnasien hat nur das Gymnasium Wyk auf Föhr ein entsprechendes Angebot in den 5. Klassen und in der Oberstufe vorgehalten.

In den 90er-Jahren wurde an weiteren Schulen Friesischunterricht erteilt, der aber nicht aufrecht erhalten werden konnte, da nicht genügend Lehrkräfte mit dem Fach Friesisch zur Verfügung standen bzw. ein Interesse am Friesischunterricht nicht mehr vorhanden war (u. a. Förderschule Westerland; Hauptschulen Niebüll, Wyk; Realschulen Wyk, Nebel; Gymnasium Westerland).

Vereinzelt wird Friesischunterricht in Regionen des Kreises Nordfriesland angeboten, die nicht zum friesischen Sprachraum gehören. Dieses ist nicht vertretbar, da der Unterricht nicht dazu beitragen kann, die friesische Sprache zu erlernen oder nachhaltig zu stärken.

Das **Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur** (Bildungsministerium) rechtfertigt den Unterricht außerhalb des Sprachraums damit, dass sich das Land nach Art. 8 Abs. 2 der Sprachencharta verpflichtet habe, Friesischunterricht, sofern die Lerngruppengröße dies rechtfertigt, auch dort zuzulassen oder anzubieten, wo die Minderheitensprache herkömmlicherweise nicht gebraucht wird.

Der **LRH** verweist auf den Wortlaut des Art. 8 Abs. 2 der Sprachencharta, wonach sich die Vertragsparteien verpflichten, in Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, Unterricht der Regional- oder Minderheitensprache oder Unterricht in dieser Sprache auf allen geeigneten Bildungsstufen zuzulassen, zu ermutigen oder ihn anzubieten, **wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt.**

Obwohl die Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen vorsieht, sprachfördernde Maßnahmen denjenigen Schülerinnen und Schülern anzubieten, „*deren Familien dies verlangen*“, ist an mehr als der Hälfte der Schulen die Teilnahme am Friesischunterricht für alle Schülerinnen und Schüler obligatorisch. Hier sollen bereits vereinzelt Beschwerden der Eltern vorliegen, die nicht wünschen, dass ihre Kinder die friesische Sprache erlernen. Der Anlass dafür sei in einigen Fällen auch die Einführung des Fachs Englisch in der Grundschule.

Da der Friesischunterricht als ordentliches Unterrichtsfach in den Stundenplänen für die öffentlichen Schulen nicht vorgesehen ist und es außerdem keine verbindlichen Lehrpläne gibt, sollte der Unterricht aus der Sicht des LRH grundsätzlich nur als Wahlfach angeboten werden. Das Bildungsministerium sollte hier eine Grundsatzentscheidung treffen, wie zukünftig zu verfahren ist. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Landesregierung bisher davon ausgegangen ist, dass obligatorischer Unterricht gegen den erklärten Elternwillen nicht dem Geist der Sprachencharta entspricht.¹

Aus der Sicht des **Bildungsministeriums** trifft es nicht zu, dass Friesischunterricht gegen den ausdrücklichen Elternwillen erteilt wird; es gelte vielmehr das Prinzip der „stillschweigenden Duldung“ bzw. die Schule berufe sich auf einen - wenn auch schon weiter zurückliegenden - Konferenzbeschluss. Die zuständige Schulrätin habe die Schule in diesem Fall daher aufgefordert, einen aktuellen Konferenzbeschluss möglichst auf der Basis einer Abfrage herbeizuführen, um das Prinzip der Freiwilligkeit zu wahren. Im Übrigen stimmt das Bildungsministerium dem LRH in seiner Einschätzung zu, dass die Friesischangebote grundsätzlich freiwillig sein müssen. Hier bedürfe es keines neuen Grundsatzbeschlusses.

23.4 **Personalkosten**

An den öffentlichen Schulen wurde im Schuljahr 2003/04 Friesischunterricht im Umfang von 126 Lehrerwochenstunden (LWS) erteilt. Die 126 LWS entsprechen rechnerisch 5 Planstellen mit jährlich rd. 291 T€ Personalkosten. Die 3 privaten Schulen der dänischen Minderheit setzen 13 LWS ein.

Für die didaktisch-methodische Aufbereitung und Umsetzung des Friesischunterrichts der Lernwerkstatt an der Grund- und Hauptschule Lindholm und für die Aufgaben eines Landesfachberaters für den Friesischunterricht beim Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen wurden insgesamt 8 Ausgleichsstunden gewährt. Hinzu kam die Abordnung einer Leh-

¹ Bericht der Landesregierung über die Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen in Schleswig-Holstein - Sprachenchartabericht 2003, Landtagsdrucksache 15/2880 vom 09.09.2003, S. 30.

lerin an das Friesische Institut in Bredstedt (13,5 Std.). Dadurch entstandenen Personalkosten in Höhe von rd. 47 T€.

Rechnerisch entstanden im Schuljahr 2003/04 für den Friesischunterricht an den öffentlichen Schulen Personalkosten in Höhe von rd. **338 T€**

Auch das **Bildungsministerium** ist der Ansicht, dass der Friesischunterricht an den öffentlichen Schulen tatsächlich zusätzliche Kosten bewirkt. Diese seien aber aus minderheitenpolitischer Sicht gerechtfertigt.

23.5 **Bewertung und Empfehlungen**

Da sprachfördernde Maßnahmen aus sprachwissenschaftlicher Sicht langfristig angelegt sein müssen, um einen nachhaltigen Erfolg zu erzielen, ist der bisherige Mitteleinsatz für den Spracherhalt untauglich. Die Beibehaltung der derzeitigen Form und Organisation des Friesischunterrichts an den öffentlichen Schulen verstößt gegen den nach § 7 LHO zu beachtenden Grundsatz der Wirtschaftlichkeit.

Die Ressourcen würden wirtschaftlich eingesetzt werden, wenn der Friesischunterricht gezielt für den Kreis der Schülerinnen und Schüler angeboten wird, bei dem ein nachhaltiges Interesse für den Erwerb bzw. für eine Verbesserung der friesischen Sprachkenntnisse besteht. Dabei könnte das Unterrichtsangebot bei niedrigen Schülerzahlen durch die Bildung von jahrgangsübergreifenden Kursen optimiert werden. So würden statt 2 Jahre Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler in vielen Fällen klassenstufenübergreifend 4 Jahre Unterricht mit einem voraussichtlich größeren Lernerfolg angeboten werden können.

Um eine **durchgängige Teilnahme** am Sprachunterricht in der Grundschule und in den weiterführenden Schulen zu ermöglichen, sollte der Friesischunterricht zukünftig in den Sprachinseln (Föhr, Amrum, Sylt sowie auf dem Festland der Raum Risum-Lindholm) schwerpunktmäßig an einzelnen **Angebotsschulen** durchgeführt werden.

Der LRH empfiehlt im Übrigen,

- die Ausdehnung des Unterrichtsangebots über den friesischen Sprachraum hinaus zurückzunehmen,
- die Voraussetzungen in den Schulen dafür zu schaffen, dass Eltern zukünftig selbst entscheiden können, ob ihr Kind am Friesischunterricht teilnimmt,
- eine aktuelle Untersuchung über die Zahl der friesisch Sprechenden auf **freiwilliger** Basis durchzuführen, um den örtlichen Bedarf für eine Förderung belegen zu können,
- vor einer Entscheidung über eine Veränderung des Unterrichts unter Festlegung und Dokumentation der angestrebten Ziele eine angemess-

sene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gem. § 7 Abs. 2 LHO durchzuführen.

Auch das **Bildungsministerium** ist der Ansicht, dass sprachfördernde Maßnahmen aus sprachwissenschaftlicher Sicht langfristig angelegt werden müssen, um einen nachhaltigen Erfolg zu erzielen. Unter dieser Perspektive sei es auch zutreffend, dass mit den vom Land eingesetzten Mitteln (überwiegend für 2 bis 4 Jahre Unterricht in der Grundschule) bisher nicht das bestmögliche Ergebnis für den Spracherhalt erzielt worden ist. Eine Arbeitsgruppe im Bildungsministerium, der auch die Minderheitenbeauftragte und der Vorsitzende des Friesenrats angehören, befasse sich bereits seit April 2004 damit, Vorschläge für einen effizienteren Mitteleinsatz zu erarbeiten. In diesem Zusammenhang sei das Schulamt des Kreises Nordfriesland beauftragt worden zu sondieren, ob schulartübergreifend in einer Modellregion Sylt ein kontinuierliches Friesischangebot in der Sekundarstufe I eingerichtet werden kann.

Unabhängig davon werde das Bildungsministerium die Empfehlung des LRH aufgreifen, bei einer Fortführung des Friesischunterrichts an den bisherigen Standorten den Unterricht auf die Schülerinnen und Schüler zu beschränken, bei denen ein nachhaltiges Interesse am Erlernen der friesischen Sprache bestehe. Hier bedürfe es eines Verfahrens, mit dem sichergestellt sei, dass die Eltern den Wunsch nach Friesischunterricht für ihre Kinder ausdrücklich äußern können.

Dagegen werde die Forderung des LRH nach einer aktuellen Untersuchung über die Zahl der friesisch Sprechenden von der **Minderheitenbeauftragten der Ministerpräsidentin** mit Hinweis auf die Bekenntnisfreiheit zu einer nationalen Minderheit nachdrücklich zurückgewiesen. Das maßgebliche Prinzip, das über die letzten 50 Jahre zur Befriedung der deutsch-dänischen Beziehungen geführt habe, nämlich das freie Bekenntnis zu Volkstum, Kultur und Sprache, welches von Amts wegen nicht bestritten oder überprüft werden darf, sei auch als grundlegend anzusehen für die erweiterte Minderheitenpolitik des Landes Schleswig-Holstein. Dieses Rechtsprinzip werde ausdrücklich in Art. 5 LV angeführt und umfasse auch den Geltungsbereich der Friesischen Volksgruppe. Die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit werde nicht festgeschrieben oder anhand objektiver Kriterien festgestellt, sondern ergebe sich aus dem jeweiligen subjektiven und freien Bekenntnis. Diese Bekenntnisfreiheit sei völkerrechtlich anerkannt und werde von der Bundesrepublik Deutschland durch das Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten akzeptiert und angewendet. Schleswig-Holstein habe aus den Rechten und Rechtsprinzipien der Bonn-Kopenhagener Erklärungen minderheitenpolitische Standards entwickelt, die auch für die Friesische Volksgruppe gelten und gewährleistet würden. Eine Überprüfung des indi-

viduellen Sprachgebrauchs würde diese Gewährleistung und den garantierten Schutzaspekt empfindlich verletzen.

Zumindest der örtliche Bedarf an Friesischunterricht sollte nach Auffassung des **LRH** im Interesse eines nachhaltigen Spracherhalts festgestellt werden. Eine freiwillige Erhebung greift insoweit nicht in die Bekenntnisfreiheit der Friesen ein. Der LRH verweist im Übrigen auf Art. 8 Abs. 2 der Sprachencharta, wonach die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache für Maßnahmen außerhalb des Sprachraums ausschlaggebend ist.